



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Eltern und
Sorgeberechtigten von
Kindern in Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

29. Juli 2020

RdSchr.-LJA Nr. 61/2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Kita-MZ@lsjv.rlp.de	06131 967- 06131 967-

Merkblatt zu Corona-Symptomen und ergänzende Hinweise für Reiserückkehrer aus dem Ausland

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

für den Regelbetrieb in Kindertagesstätten ab dem 01. August 2020 möchten wir Sie über die weitere Vorgehensweise der Landesregierung informieren:

Die Nase läuft, ab und an wird gehustet, das Kind wirkt jedoch ansonsten fit. Muss ich jetzt zum Kinderarzt? Muss das Kind aus Kita oder Schule heimgeschickt werden? Wie verhalte ich mich als Sorgeberechtigte und wie als Lehrkraft oder Erzieherin mit Blick auf die Corona-Pandemie richtig? Diese Fragen beschäftigen derzeit viele Eltern, aber auch Kindertagesstätten und Schulen im Land. Deshalb hat die Landesregierung angekündigt, dass in Kürze ein Merkblatt an alle Eltern und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz zu diesem Thema verschickt wird. Dieses wird ein Konzept für die differenzierte Betrachtung u.a. der Erkältungssymptomatik im Hinblick auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV2 enthalten, das auch mit dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte und weiteren Gesundheitsexperten abgestimmt ist.

Mit Blick auf den Start ins neue Schul- bzw. Kita-Jahr weise ich zudem darauf hin, dass es besondere Regelungen für Rückkehrer aus Risikogebieten gibt. Alle Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, müssen ihre Kreis- oder Stadtverwaltung kontaktie-



ren und sich in eine vierzehntägige Quarantäne begeben. Reiserückkehrer haben derzeit die Möglichkeit, sich freiwillig und kostenlos testen zu lassen. Hierzu sollten sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Die Quarantänepflicht kann entfallen, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Dieses darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Weiterhin gilt, dass es aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu kurzfristigen Änderungen der betroffenen Länder und der Tests für Reiserückkehrer nach Deutschland kommen kann. Es ist daher notwendig, dass Sie sich, wenn Sie aus dem Ausland einreisen, die aktuellen Informationen beschaffen.

Wir leben noch immer in einer Pandemie und deshalb gilt: Vorsicht ist besser als Nachsicht. Wir wollen alle, dass nach den Ferien der Regelbetrieb in den Kitas wieder startet. Damit das gelingt, bitte ich Sie, die Regeln zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek